11. X2

Abschied

Des Durchläuchtig-

sten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Albrechten des Eltern / Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. Hertzogen ꝛc. dar-nach sich alle vnnd jedere jhrer F. G. Fürsten-thumbs Pfarherrn vnwegerlich hal-ten sollen.

Gegeben zu Königßperg den 24. Septembris im 1554. Jar.

Gedruckt zu Königs-perg in Preussen durch Johann Daubman / Anno 1554. den 27. Septembris.

Stadtbibl. w Toruniu

Pol. 6. I. 924 adl. 12
E/1

Nr. 819882

Abschied.

Es haben sich die Pfarherrn zu erinnern / welcher gestalt sie von vns / vnsere Christliche Confession zuer wegen / vñ wie sie vnstreflich zu approbiren / Darnach auch der selben gemes zu lehren / damit widerumb in vnsern Kirchen ein ebstendiger fried auffgerichtet / her gefordert vnd verschrieben sein. Solchem aber / vnserm Christlichem begern vnd wolmeinen / verschiener zeyt vber vnser manigfaltig ansuchen / keine volge gethan / Sondern

allein das nach ergangenen Iuditijs Ecclesiarum exequiret würd / gestritten / vñ demnach vmb einen Abschied vns vnderthenigklich ersuchen vnd bitten lassen.

Befelen wir derhalben hiemit / ernstlich gebietend / allen vñ jeden vnsern Pfarherrn / dz sie forthin der Wirtenbergischen Kirchen Confession, Declaration, vñ derselbigen Lehr sich gemeß verhaltē / Sintemal dieser handel von der Rechtfertigung / so in vnsern Landen entstanden / darinnen grüntlich expliciret wirt / vnd der Augspurgischen Confession gantz vnnd gar nicht zu wider ist.

Vnd

in diesem stück/ auff beide Partheien zuerklären/ ersuchē/ was da eintrechtig decernieret, wollen wir dem selbigen volge thun.

Zum letzten/ Dieweil sich allerley von etlichen wider vnser Person zugetragen/ das wir vns den zuuor ad animum reuociret, vnnd jtzunder auch nichts wenigers/ wo sich jemands wider diesen Abschied anders denn gebüret/ einlassen würde/ wollen fürbehalten haben.

Hiemit wollen wir vnsern Pfarherrn jren abschied/ Gnedigst geben haben/ vnd sich widerumb zu jren Kirchen zuuerfü-

fügen / erlaubet / Ernstlich ge-
bietend ohn lengern verzug vnd
wegerung / solchem nach zu kom-
men / vnd darin̄ nicht ferner vn-
gehorsam̄ noch seumig er-
scheinen. Daran thut
jr vnser zuuerleß-
sige meinung.